

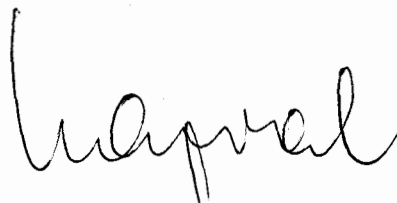
VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER15/SN-85/ME
An das
Präsidium des NationalratesWien, 1988 02 25
Dr.Ri/Dk/157Parlament
1010 Wien

Betrifft	Gesetzentwurf
Z	85-GE-087
Datum:	29. FEB. 1988
Verteilt:	23.1988 Posner

Betrifft: Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle*Stützungen*

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen



...
...

...
...

...
...

...
...

...
...
...
...

...
...

...
...

...

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Wien, 1988 02 25
Dr.Ri/Dk/156

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben vom 10.Dezember 1987, GZ.601.468/26-V/1/87, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde.

Diesem Ersuchen entsprechend weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller darauf hin, daß der gegenständliche Entwurf einer Verwaltungsstrafgesetz-Novelle zwar in verschiedenen Punkten positiv beurteilt wird. Zu einzelnen Bestimmungen bestehen jedoch ernste Bedenken:

In § 22 b Abs. 1 wird vorgesehen, daß eine Verhängung von Zusatzstrafe nur über eigenen Antrag des Beschuldigten oder in jenen Fällen zu verhängen ist, in denen die frühere Bestrafung auf anderem Wege im Rahmen des anhängigen Verfahrens aktenkundig wurde. Diese Einschränkung erscheint rechtspolitisch unbefriedigend. Zumindest sollte die das Verfahren durchführende Behörde verpflichtet werden, den Beschuldigten bereits zu Beginn des Verfahrens über seine diesbezüglichen Rechte zu belehren. Um eine möglichst weitgehende Anwendung der Zusatzstrafmöglichkeiten sicherzustellen, wäre auch zu überlegen, Behörden, welche außerhalb des Wohnsitzes des Beschuldigten Verfahren einleiten, zu

- 2 -

verpflichten, bei Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens eine diesbezügliche Anfrage an die Wohnsitzbehörde zu richten.

In § 22 b Abs. 2 ist im Falle des bereits vollständig ausgeschöpften Strafrahmens die Durchführung eines Verfahrens mit abschließendem Schuldspruch jedoch Absehen von der Verhängung einer Zusatzstrafe vorgesehen. Diese Bestimmung erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen mißglückt zu sein. Es sollte überlegt werden, ob in diesen Fällen nicht analog zum Beispiel der Bestimmung des § 34 Abs. 2 der Strafprozeßordnung aus verwaltungsökonomischen Gründen von einer Verfolgung von vornherein Abstand genommen werden sollte, wenn dies voraussichtlich weder auf die Strafen noch sichernden Maßnahmen noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluß hat. Ob § 35 Abs. 2 Zl. 2 analog ebenfalls übernommen werden kann, wäre einer weiteren Überlegung vorbehalten. Diese Bestimmung wäre jedenfalls angetan, zu einer Verwaltungsentlastung beizutragen.

Zu § 36 Abs. 1:

Die Novelle wird begrüßt; der letzte Satz sollte wie folgt lauten:

"Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden, von der Festnahme an gerechnet, angehalten werden."

Im Hinblick auf bekanntgewordene Mißstände im Zusammenhang mit Anhaltungen, insbesondere im Rahmen von Überstellungsverfahren wäre ein weiterer Absatz (§ 36 Abs. 3) folgenden Inhalts wünschenswert:

Von der Anhaltung sind binnen 12 Stunden ein naher Angehöriger des Beschuldigten oder sein Rechtsbeistand zu verständigen.

- 3 -

In § 40 Abs. 2 sollte auch das Recht des Beschuldigten verankert werden, ihm über seinen Wunsch die Kontaktaufnahme mit einem Rechtsbeistand seiner Wahl zu gestatten.

Bedenken werden von Seiten der Vereinigung österreichischer Industrieller zur geplanten Fassung des § 47 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz angemeldet: gemäß § 19 Verwaltungsstrafgesetz gehört das Verfahren des § 47 VStG zum ordentlichen Verfahren, sodaß insbesondere Erschwerungs- und Milderungsgründe, das Ausmaß des Verschuldens, die Einkommens-, Familien- sowie die Vermögensverhältnisse bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind. Diese ganz wesentlichen Strafparameter sind jedoch in der gegenwärtigen Fassung des § 47 VStG nicht anwendbar, weil ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung entschieden wird. Diese Bestimmung ist um so bedenklicher, als gesetzlich die Verweigerung des rechtlichen Gehörs in einem ordentlichen Verfahren sanktioniert wird; es bestehen somit schwerwiegende Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung. Darüberhinaus sei festgehalten, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Vorbehalt des vereinfachten Verfahrens nur bei geringfügigen Strafen vorgesehen ist, wobei die Geringfügigkeitsgrenze in der Bundesrepublik Deutschland mit lediglich DM 200,- festgesetzt ist. Im österreichischen Entwurf sind jedoch Strafraumen bis zu S 3.000,- Geldstrafe bzw. in den Fällen des § 22 a VStG S 5.000,- vorgesehen, die keineswegs mehr als nur geringfügig angesehen werden können.

Wesentliche Bedenken bestehen auch gegen die Fassung des § 47 Abs. 2 VStG; während im Verwaltungsstrafverfahren bis auf einige Ausnahmen im wesentlichen das Absorptionsprinzip (eine Strafe bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer

- 4 -

Handlungen, Obergrenze Strafraumen der schwersten Strafdrohung) eingeführt werden soll, hat die Bestimmung des § 47 Abs. 2 zur Folge, daß bei entsprechendem zeitlichen Naheverhältnis verschiedener gesonderter strafbarer Verwaltungsübertretungen, die im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren zu einer einheitlichen Bestrafung führen, getrennte EDV-Strafbescheide erlassen werden, sodaß in diesen Fällen strafverschärfend das überlieferte Kumulationsprinzip voll durchschlägt.

Eine derartige Verschiedenbehandlung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, sodaß diese Bestimmung geeignet erscheint, das verfassungsmäßig gebotene Gleichheitsprinzip zu verletzen. Es müßte daher durch einen Zusatz zumindest festgelegt werden, daß in den Fällen des § 22 VStG die Anwendung des § 47 ausgeschlossen ist.

Die oben dargelegten Bedenken können nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller auch nicht durch einen allfälligen Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeiten des Beschuldigten gemäß § 49 VStG ausgeräumt werden.

Warum der Gesetzgeber die Möglichkeit der Verfahrenshilfe nur im Rechtsmittelverfahren (§ 51 Abs. 5) vorsehen will, erscheint näher begründungsbedürftig. Insbesondere wäre hier zu überprüfen, ob sachlich ausreichende Kriterien eine unterschiedliche Verfahrenshilfebewilligung in erster und zweiter Instanz rechtfertigen. Gerade im Hinblick darauf, daß in erster Linie die Behörde erster Instanz als Tatsacheninstanz den entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu ermitteln und zu würdigen hat, erscheint die Beigebung eines Verfahrenshelfers in der ersten Instanz von besonderer Bedeutung zu sein. Die Bestimmung sollte vor dem Gebot

- 5 -

des verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes einer neuerlichen kritischen Überprüfung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang könnte sodann geprüft werden, ob von der Beigebung eines Verfahrenshelfers in Bagatellesachen (Strafraumen bis S 1.000,-) von der Möglichkeit zur Bewilligung der Verfahrenshilfe in erster Instanz abgesehen werden soll.

Zur Klarstellung sollte in § 51 f Abs. 3 letzter Satz wie folgt lauten:

"dagegen ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig."

Unbefriedigend im Sinne des Prinzips der Unmittelbarkeit erscheint die vorgeschlagene Regelung in § 51 h Abs. 2 Zl. 1; in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die geglückte Regelung des § 328 Abs. 2 ZPO verwiesen, welche durchaus auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung finden könnte. Eine Verlesung sollte durch folgenden Zusatz entsprechend eingeschränkt werden:

1. Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann und eine direkte Beweisaufnahme an Ort und Stelle insbesondere im Hinblick auf den Strafraumen und die zu sichernden Maßnahmen zu übermäßigem Verwaltungsaufwand oder Kosten des Verfahrens führen würde.

In § 51 j wird dem Prinzip der Unmittelbarkeit Ausdruck verliehen; angeregt wird eine Ergänzung, daß im Falle des Wechsels von Senatsmitgliedern eine Wiederholung des Beweisverfahrens stattzufinden hat.

- 6 -

In § 51 k sollte zur Wahrung der Einheitlichkeit ebenfalls vorgesehen werden, daß das Erkenntnis mündlich und öffentlich zu verkünden ist.

Einer näheren Überprüfung bedarf nach Meinung der Vereinigung Österreichischer Industrieller die vorgesehene Bestimmung in § 51 m und 51 n des Entwurfes; im Entwurf zur Bundesverfassungsgesetz-Novelle (132 BlgNR 17. GP) werden Verwaltungsgerichtshof- und Verfassungsgerichtshofbeschwerden nur in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen nur eine geringe Geldstrafe verhängt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß eine Geldstrafe von S 2.500,- durchaus nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann. Es wird neuerlich auf die analogen Bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der dortigen Novelle hingewiesen: obwohl die Bundesrepublik Deutschland ein wesentlich höheres Bruttosozialprodukt als auch ein höheres Volkseinkommen ausweist, wurde dort die Bagatellgrenze mit DM 200,- festgesetzt.

Bedauerlich ist, daß der Gesetzgeber die verfassungsmäßig bedenkliche Verschuldensvermutung des § 5 Verwaltungsstrafgesetz nicht dem modernen Standpunkt der Strafrechtsdogmatik anpaßt, wonach die Strafverfolgungsbehörden die Schuld nachzuweisen haben und nicht der Beschuldigte seine Unschuld. Auch die Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung sollte nach Ansicht der Vereinigung Österreichischer Industrieller in der Novelle verankert werden.

- 7 -

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Kapral' and the one on the right is 'Richter'. Both are written in a cursive, flowing style.

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)